

Einführung ins Strafrecht

Weiterbildung Fachschaft WR – Kantonsschule Hottingen

Prof. Dr. Marc Thommen, Universität Zürich

Montag, 26. Mai 2025



Lernziel (Inhalt)

Die Teilnehmer:innen kennen den dreistufigen Aufbau der Strafbarkeit sowie die wichtigsten Sanktionen des schweizerischen Strafrechts.

Lernziel (Kompetenz)

Die Teilnehmer:innen können auch komplexe Fälle anhand des Strafbarkeits-schemas strukturiert präsentieren.

Montag, 26. Mai 2025

- 09.00–09.30 **Einleitung**
- 09.30–10.15 **Tatbestand**
- 10.15–10.30 Pause
- 10.30–11.00 **Rechtswidrigkeit**
- 11.00–11.30 **Schuld**
- 11.30–11.45 Pause
- 11.45–12.15 **Sanktionen**
- 12.15–13.00 **Intro Workshop**

Dienstag, 27. Mai 2025

08.00–08.15 Einleitung

08.15–09.45 Terror

09.45–10.15 Pause

10.15–11.45 Küsnacht

11.45–12.00 Wrap up

Strafrecht

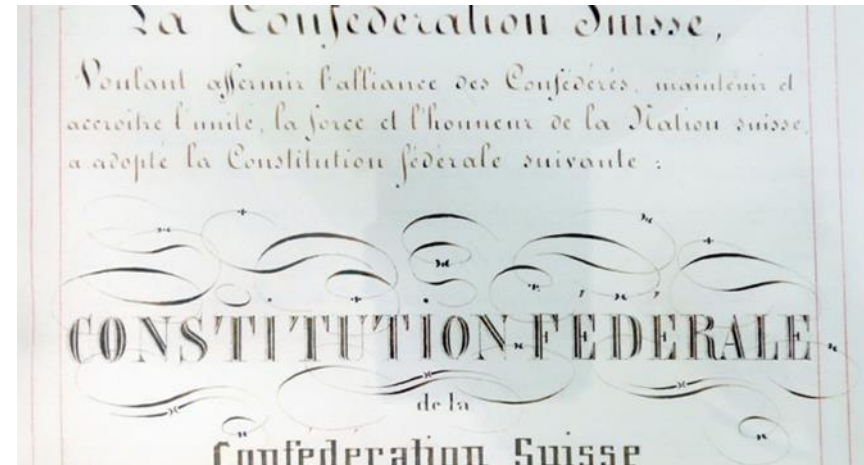
1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Art. 123 BV – Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen...

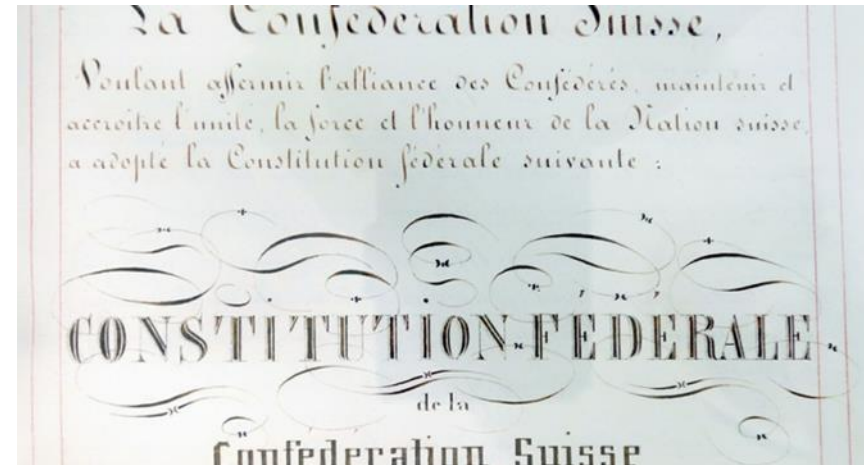


Art. 123 BV – Strafrecht

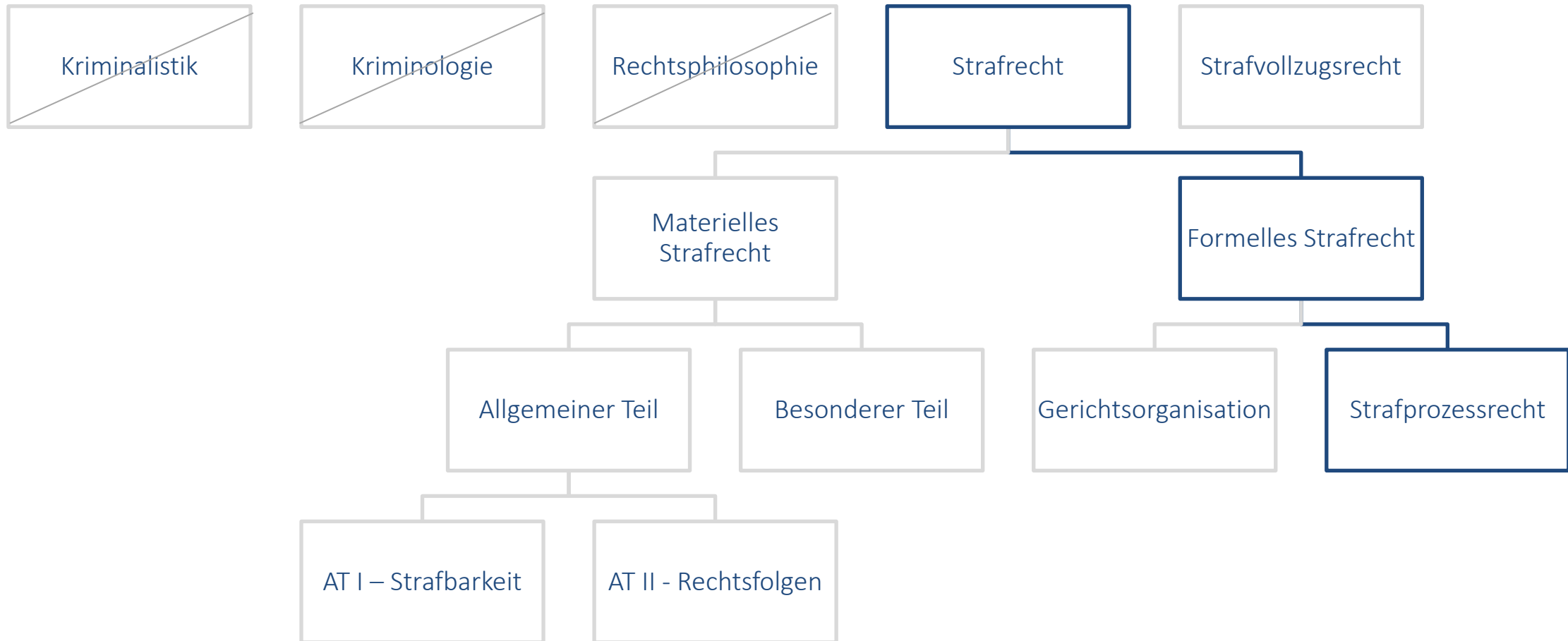
¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen...



Verfahren



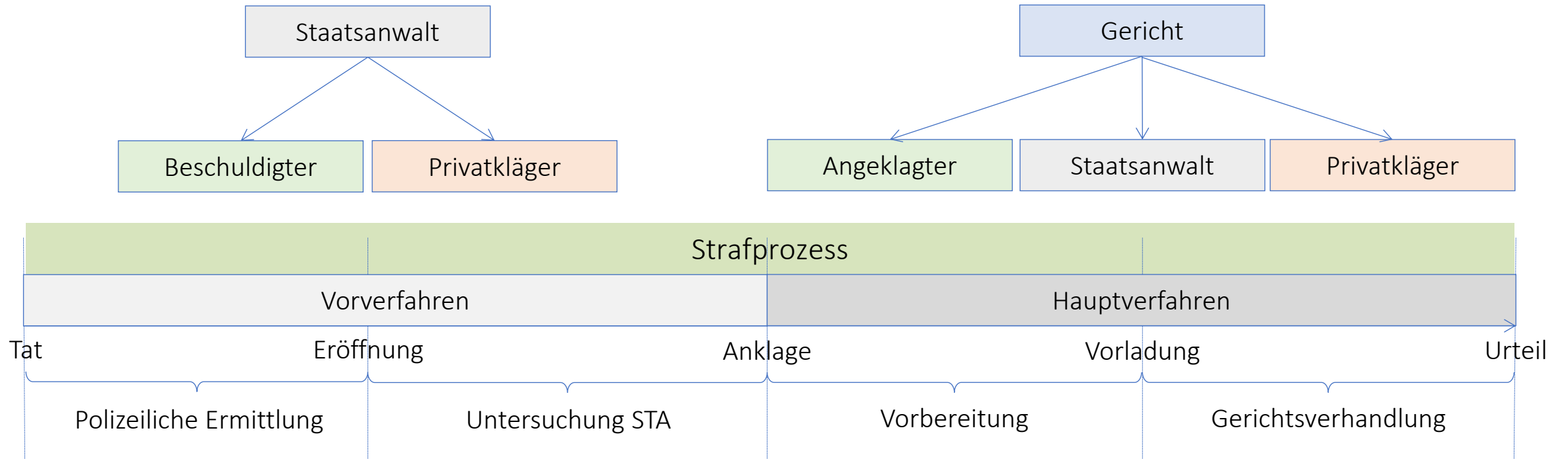


Schweizerische Strafprozessordnung

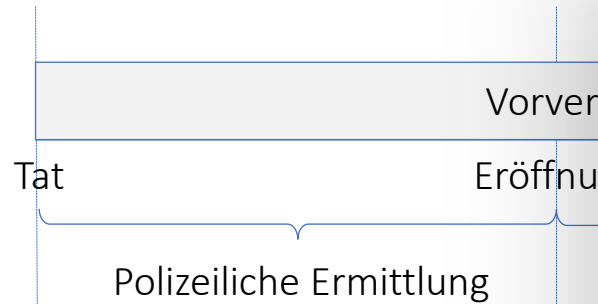
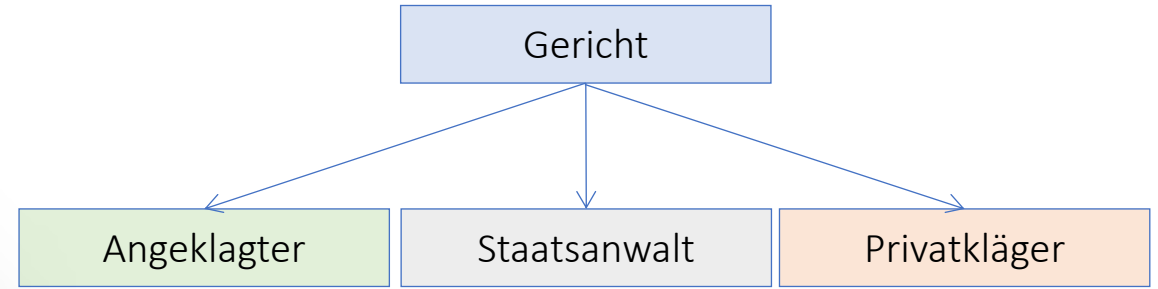
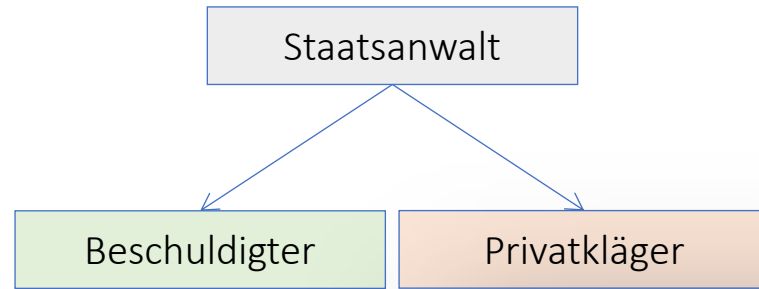
1. Titel: Grundsätze
2. Titel: Strafbehörden
3. Titel: Parteien
4. Titel: Beweismittel
5. Titel: Zwangsmassnahmen
6. Titel: Vorverfahren
7. Titel: Erstinstanz. Hauptverfahren
8. Titel: Besondere Verfahren
9. Titel: Rechtsmittel
10. Titel: Verfahrenskosten
11. Titel: Rechtskraft/Vollstreckung
12. Titel: Schlussbestimmungen

StPO
Strafprozessordnung

Strafverfahren



Strafverfahren



STAAANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIKL

Unser Zeichen: E-2/2010/250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - SIKL
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

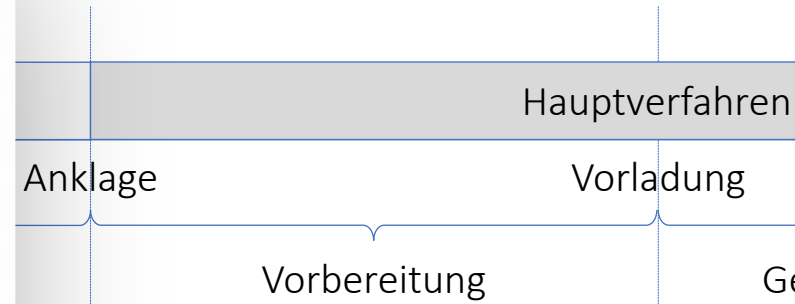
betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
- Die Geldstrafe **wird vollzogen.**
- Die Kosten werden dem Angeeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. **700.00 Total**
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - SIKL
 - den Angeeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - SIKL

Adresse: Pfeiffstr. 80/8 Zürich
Postadresse: Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.ch



Bezirksgericht Meilen
Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG160012-G/N01/Me-Wlgr-gc

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier als Vorsitzender, Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer und Ersatzrichter lic. iur. P. Winter sowie der Gerichtsschreiber M.Law W. Leuthold

Urteil vom 29. Juni 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss, Anklägerin

gegen

A. _____
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1 _____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2 _____

betreffend **vorsätzliche, eventualer fahrlässige Tötung, qualifizierte Vergewaltigung/mehrfache sexuelle Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigen Zustand, versuchte Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln, Tötungsversuch**

Privatkläger

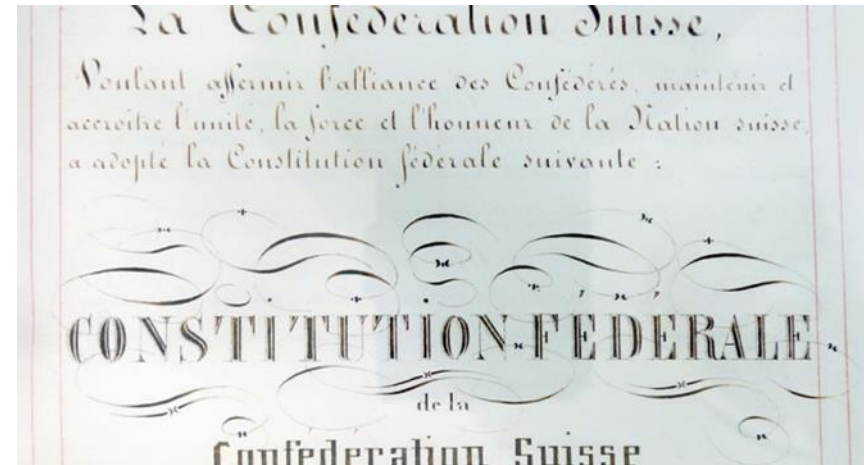
1. B. _____

Art. 123 BV – Strafrecht

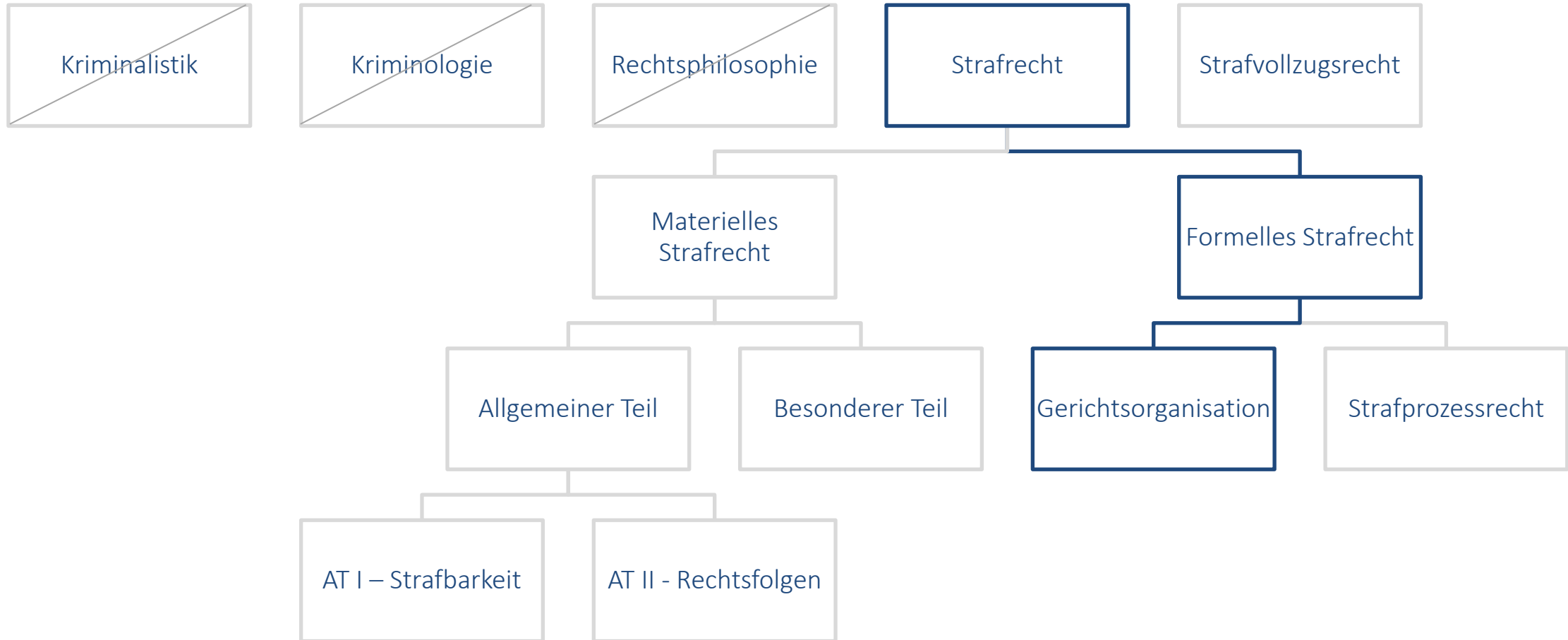
¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

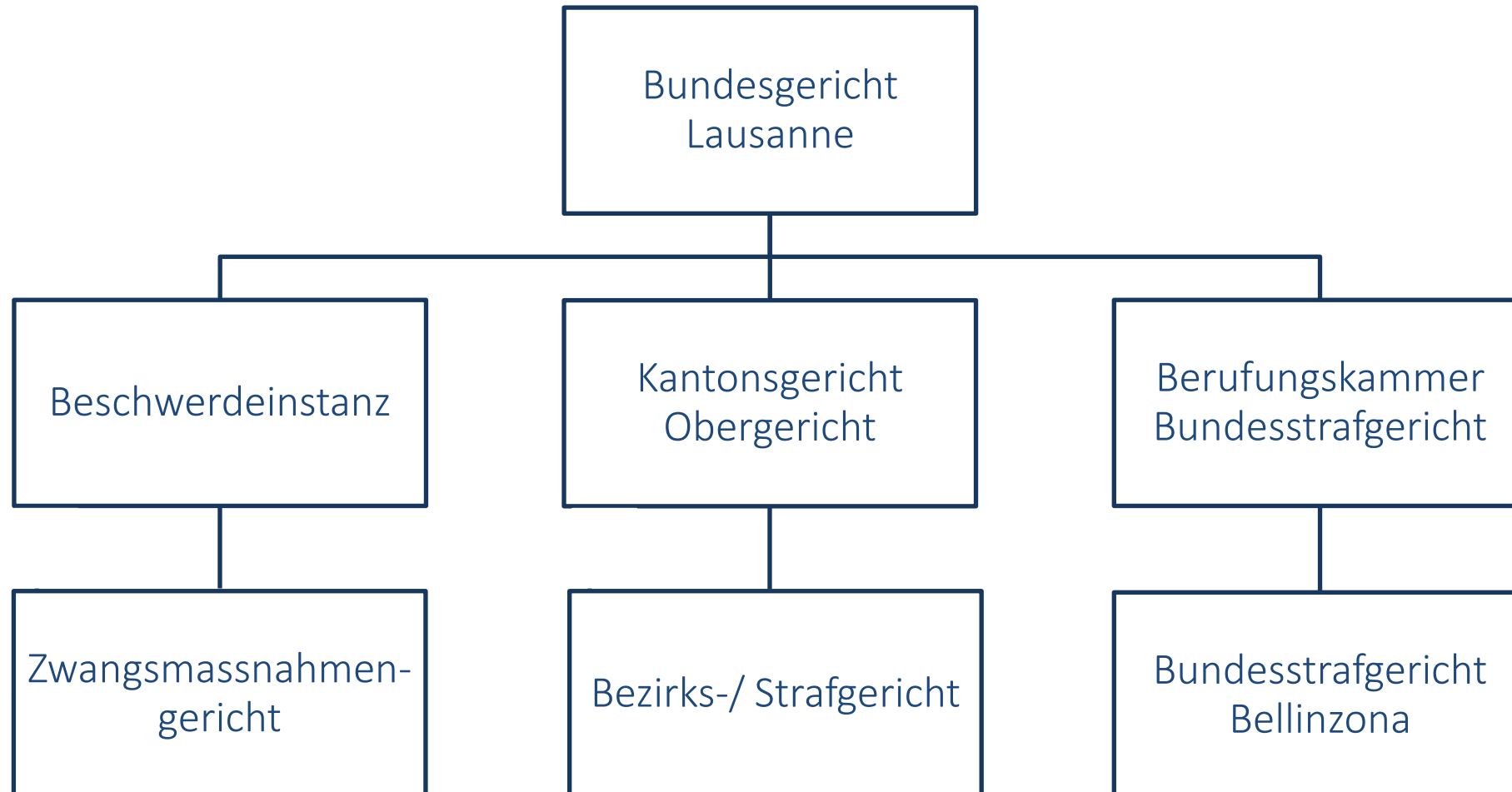
³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen...



Verfahren



Gerichtsorganisation

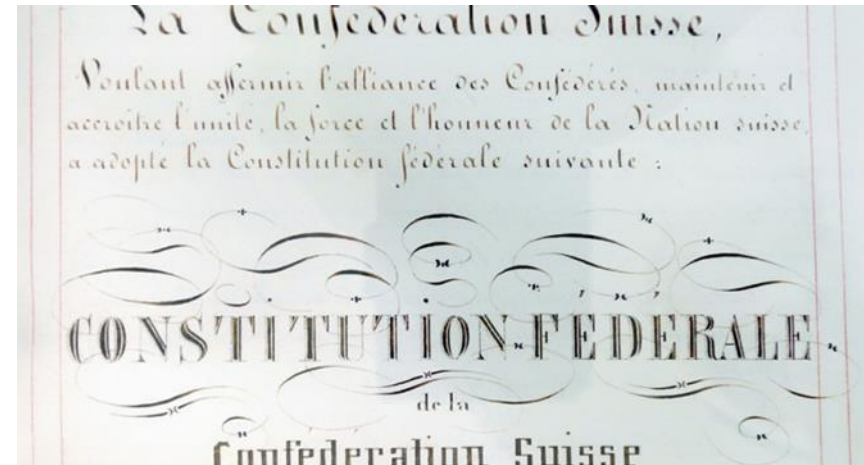


Art. 123 BV – Strafrecht

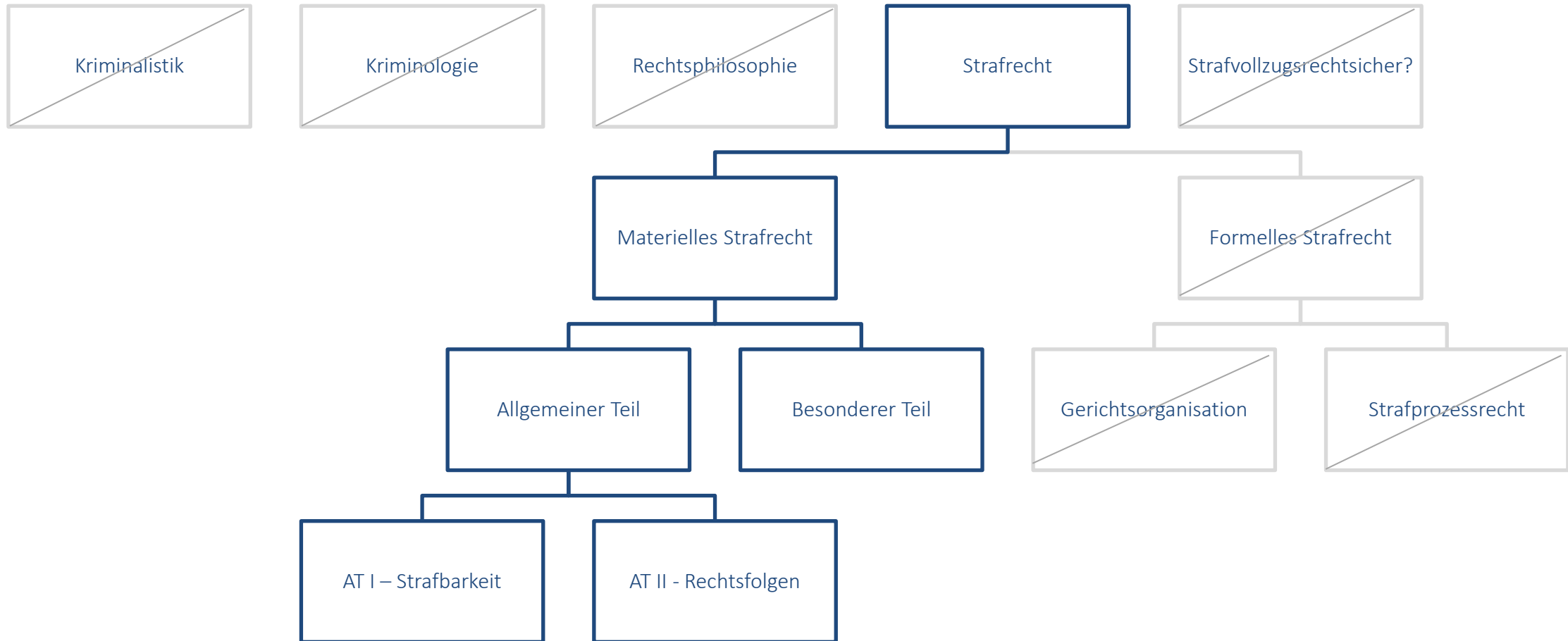
¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

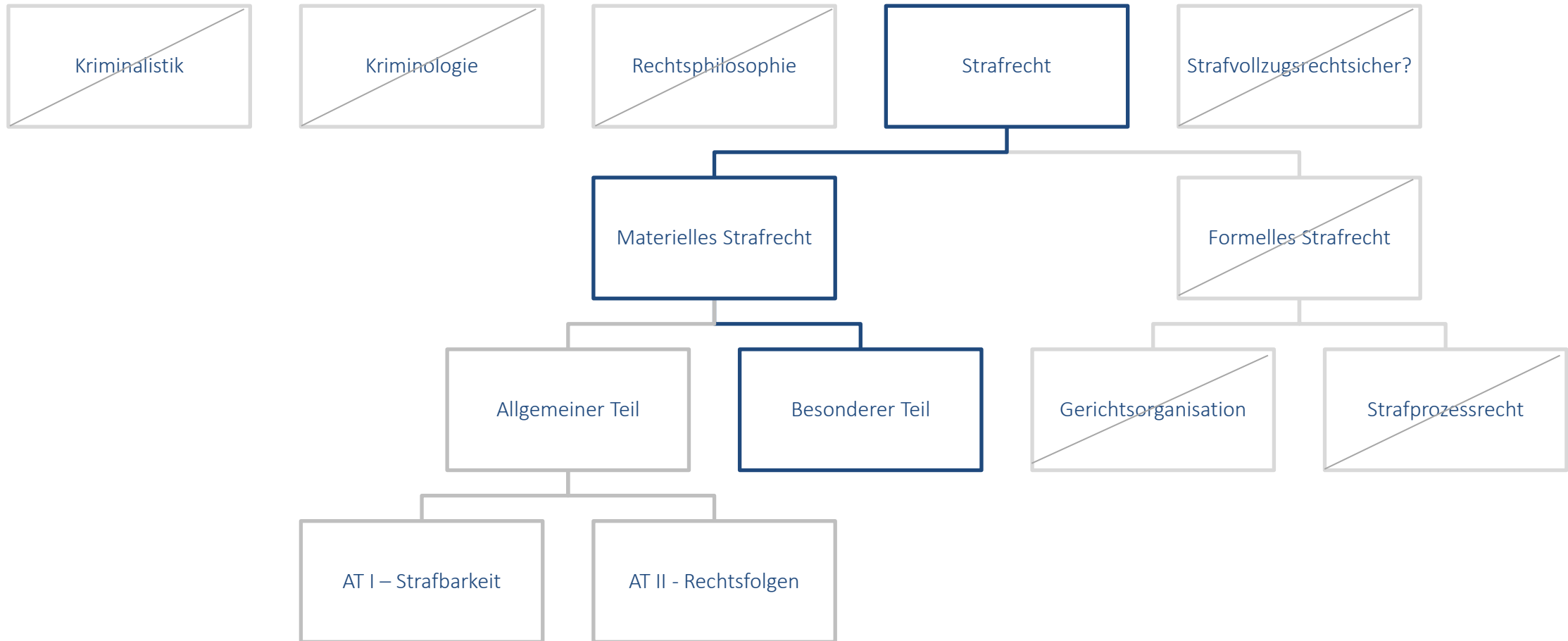
³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen...



Strafrecht



Strafrecht



Strafrecht BT

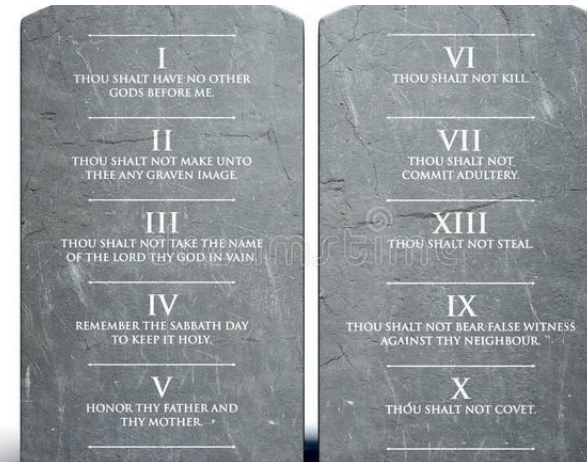
1. Buch: Allgemeine Bestimmungen
 1. Titel: Geltungsbereich (Art. 1-9)
 2. Titel: Strafbarkeit (Art. 10-33)
 3. Titel: Strafen/Massnahmen (Art. 34-73)
 4. Titel: Vollzug (Art. 74-92a)
2. Buch: Besondere Bestimmungen
 1. Titel: Leib/Leben (Art. 111–136)
 2. Titel: Vermögen (Art. 137–172^{ter})
 3. Titel: Ehre (Art. 173–179^{novies})
 4. Titel: Freiheit (Art. 180–186)
 5. Titel: Sex. Integrität (Art. 187–200)



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafrecht BT

Exodus/2. Mose, Kapitel 20, 13
«Du sollst nicht töten.»



Strafrecht BT

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafrecht BT

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren bestraft.

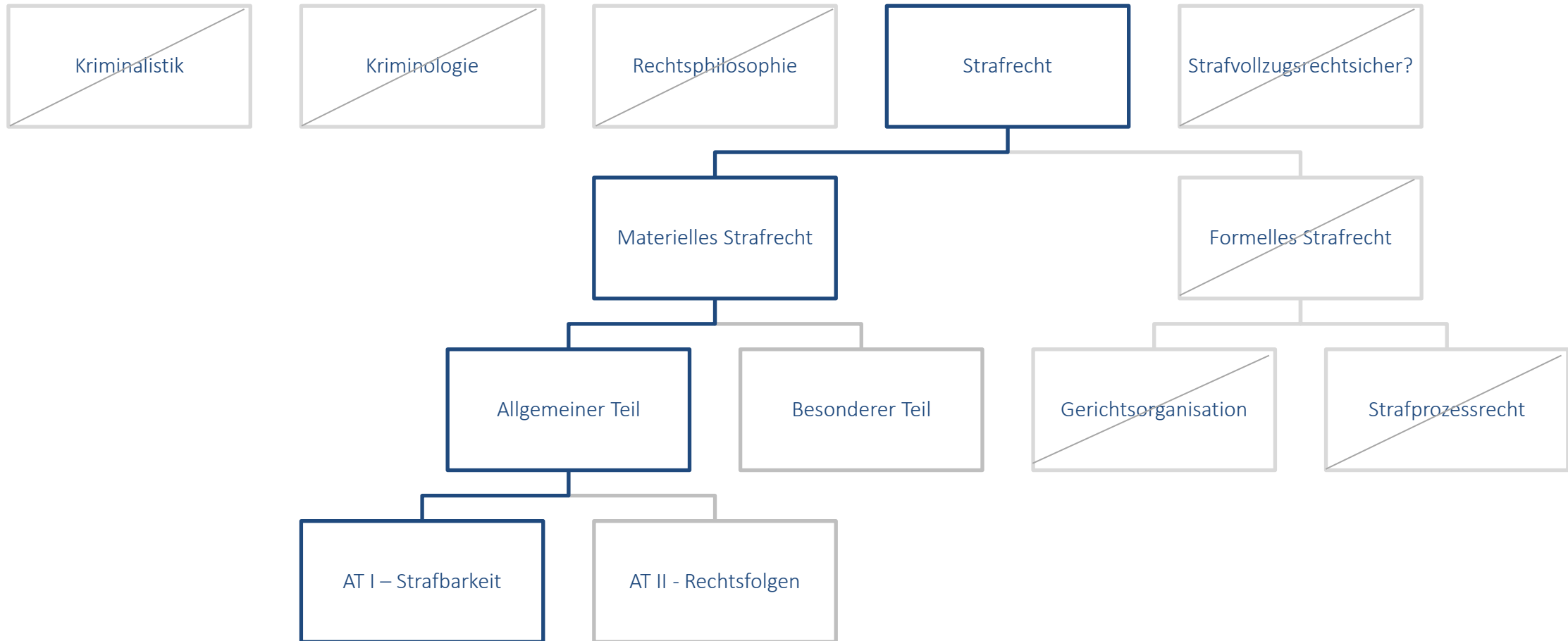
Wenn: Voraussetzungen der Strafbarkeit

Strafrecht BT

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren bestraft.

Wenn: Voraussetzungen der Strafbarkeit
Dann: Rechtsfolgen der Straftat

Strafrecht AT



Strafrecht AT I

1. Buch: Allgemeine Bestimmungen

1. Titel: Geltungsbereich (Art. 1-9)
2. Titel: Strafbarkeit (Art. 10-33)
3. Titel: Strafen/Massnahmen (Art. 34-73)
4. Titel: Vollzug (Art. 74-92a)

2. Buch: Besondere Bestimmungen

1. Titel: Leib/Leben (Art. 111–136)
2. Titel: Vermögen (Art. 137–172^{ter})
3. Titel: Ehre (Art. 173–179^{novies})
4. Titel: Freiheit (Art. 180–186)
5. Titel: Sex. Integrität (Art. 187–200)

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren bestraft.

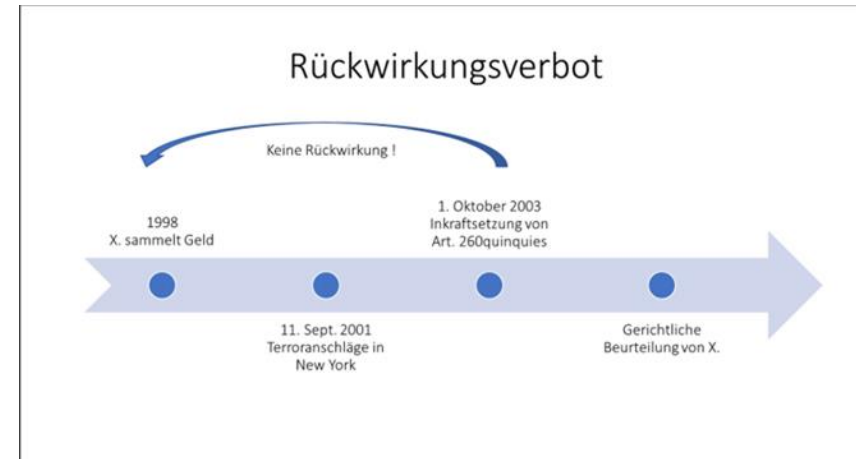
Strafrecht AT I

1. Buch: Allgemeine Bestimmungen

1. Titel: Geltungsbereich (Art. 1-9)
2. Titel: Strafbarkeit (Art. 10-33)
3. Titel: Strafen/Massnahmen (Art. 34-73)
4. Titel: Vollzug (Art. 74-92a)

2. Buch: Besondere Bestimmungen

1. Titel: Leib/Leben (Art. 111–136)
2. Titel: Vermögen (Art. 137–172^{ter})
3. Titel: Ehre (Art. 173–179^{novies})
4. Titel: Freiheit (Art. 180–186)
5. Titel: Sex. Integrität (Art. 187–200)



Strafrecht AT I

1. **Buch: Allgemeine Bestimmungen**
 1. Titel: Geltungsbereich (Art. 1-9)
 2. Titel: Strafbarkeit (Art. 10-33)
 3. Titel: Strafen/Massnahmen (Art. 34-73)
 4. Titel: Vollzug (Art. 74-92a)
2. **Buch: Besondere Bestimmungen**
 1. Titel: Leib/Leben (Art. 111-136)
 2. Titel: Vermögen (Art. 137-172^{ter})
 3. Titel: Ehre (Art. 173-179^{novies})
 4. Titel: Freiheit (Art. 180-186)
 5. Titel: Sex. Integrität (Art. 187-200)



Strafrecht AT I

1. **Buch: Allgemeine Bestimmungen**
 1. Titel: Geltungsbereich (Art. 1-9)
 2. Titel: Strafbarkeit (Art. 10-33)
 3. Titel: Strafen/Massnahmen (Art. 34-73)
 4. Titel: Vollzug (Art. 74-92a)
2. **Buch: Besondere Bestimmungen**
 1. Titel: Leib/Leben (Art. 111-136)
 2. Titel: Vermögen (Art. 137-172^{ter})
 3. Titel: Ehre (Art. 173-179^{novies})
 4. Titel: Freiheit (Art. 180-186)
 5. Titel: Sex. Integrität (Art. 187-200)



© Jan Geerk

Persönlicher Geltungsbereich

Strafunmündigkeit



Jugendstrafen
Schutzmassnahmen



Massnahme für junge
Erwachsene



Strafen und Massnahmen für
Erwachsene



10 Jahre

18 Jahre

25 Jahre

StGB: nicht anwendbar
JStB: nicht anwendbar

StGB: Straftaten
JStG: Sanktionen

StGB: Straftaten
StGB: Sanktionen

Strafrecht AT I

1. **Buch: Allgemeine Bestimmungen**
 1. Titel: Geltungsbereich (Art. 1-9)
 2. Titel: Strafbarkeit (Art. 10-33)
 3. Titel: Strafen/Massnahmen (Art. 34-73)
 4. Titel: Vollzug (Art. 74-92a)
2. **Buch: Besondere Bestimmungen**
 1. Titel: Leib/Leben (Art. 111–136)
 2. Titel: Vermögen (Art. 137–172^{ter})
 3. Titel: Ehre (Art. 173–179^{novies})
 4. Titel: Freiheit (Art. 180–186)
 5. Titel: Sex. Integrität (Art. 187–200)

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren bestraft.

Strafrecht AT I

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Scheitern eines Delikts: Versuch
- Anstiftung/Beihilfe: Teilnahme
- Zulassen Schaden: Unterlassung
- Notwehr/Notstand: Rechtfertigung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafrecht AT I – BT

AT I – Strafbarkeit

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Scheitern eines Delikts: Versuch
- Anstiftung/Beihilfe: Teilnahme
- Unterlassung
- Notwehr/Notstand



BT – Delikt

- Tötung
- Körperverletzung
- Diebstahl
- Nötigung
- Vergewaltigung

= Verurteilung





ref

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen

Beschuldigte
Person

Straftatbestand **Widerhandlung UWG**
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und lit. u UWG.
 - Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist **zu bezahlen**.
 - Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
 - Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'600.00	Geldstrafe
CHF	1'600.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	Subtotal Verfahrenskosten
CHF	2'760.00	Total
- Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.
- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

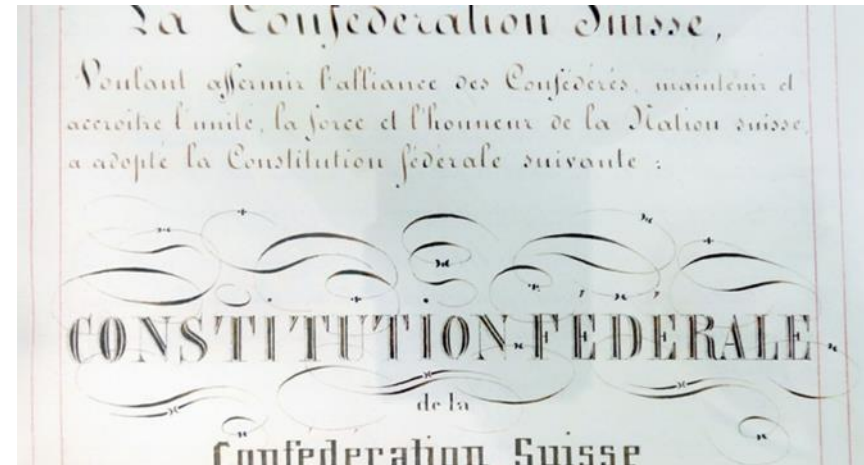
Schuldpunkt

Art. 123 BV – Strafrecht

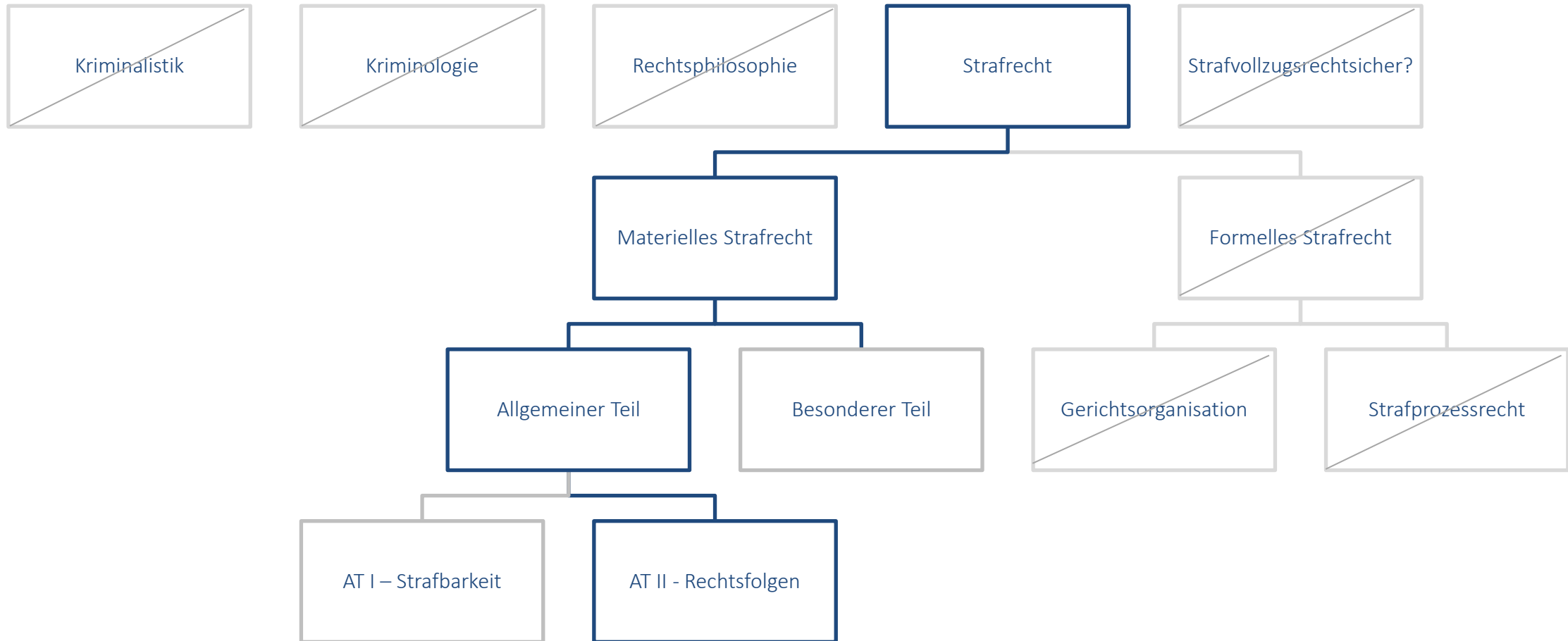
¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen...



Strafrecht AT II



Strafrecht AT II

1. Buch: Allgemeine Bestimmungen
 1. Titel: Geltungsbereich (Art. 1-9)
 2. Titel: Strafbarkeit (Art. 10-33)
 3. Titel: Strafen/Massnahmen (Art. 34-73)
 4. Titel: Vollzug (Art. 74-92a)
2. Buch: Besondere Bestimmungen
 1. Titel: Leib/Leben (Art. 111–136)
 2. Titel: Vermögen (Art. 137–172^{ter})
 3. Titel: Ehre (Art. 173–179^{novies})
 4. Titel: Freiheit (Art. 180–186)
 5. Titel: Sex. Integrität (Art. 187–200)

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit **Freiheitsstrafe** nicht unter fünf
Jahren bestraft.

Strafrecht AT II – BT

AT II – Sanktionen

- Strafart (Geld-/Freiheitsstrafe)
- Strafzumessung
- Bedingter/unbedingter Vollzug
- Massnahme

×

BT – Delikt

- Tötung (min. 5 Jahre)
- KörperV. (bis 3 Jahre)
- Diebstahl (bis 5 Jahre)
- Nötigung (bis 3 Jahre)
- Vergewalt. (1-10 Jahre)

=

Sanktion



ref



Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO


Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen

Beschuldigte
Person



Straftatbestand **Widerhandlung UWG**
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

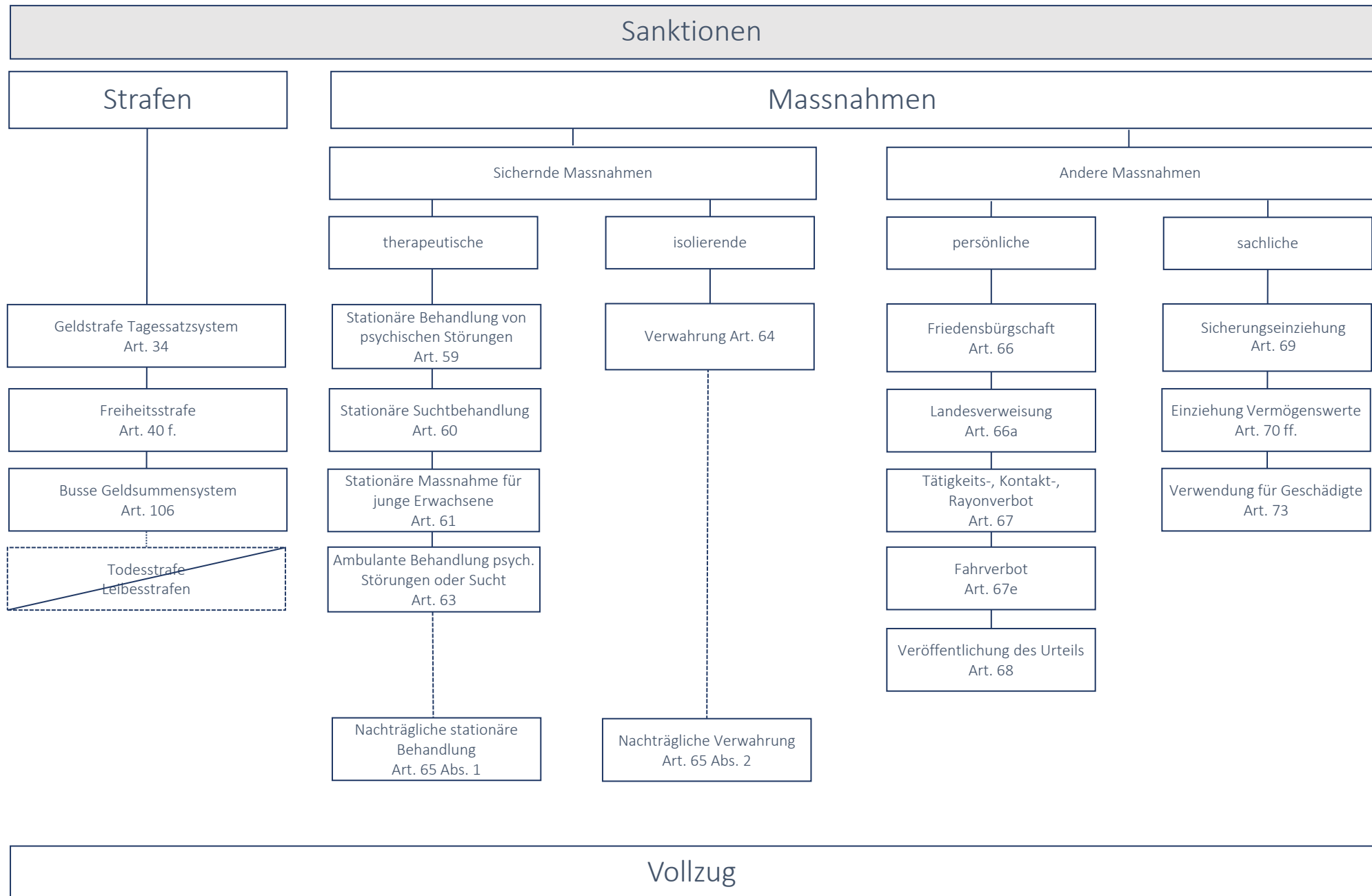
erkannt:

1. Der beschuldigte  ist schuldig
 - ♦ des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und lit. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist **zu bezahlen**.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'600.00	Geldstrafe
CHF	1'600.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	Subtotal Verfahrenskosten
CHF	2'760.00	Total
5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

Sanktionspunkt



Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Strafrecht

1. Einleitung

2. Tatbestand

a. Hypothese

b. Deliktsaufbau

c. Objektiver Tatbestand

d. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit

Mike Ben Peter

- 28. Februar 2018, 22.00h, Nähe des Bahnhofs in Lausanne.
- Mike Ben Peter fällt einem Polizisten auf, weil er ein verdächtiges Säckchen hinter einem Auto hervorgeholt hatte.



Mike Ben Peter

- Der Polizist will ihn festnehmen, Mike Ben Peter weigert sich mitzukommen.
- 22.48 Uhr: Polizist ruf Verstärkung.
- Mike Ben Peter wehrt sich gegen Festnahme, Polizist fällt auf Blumentopf.



Mike Ben Peter

- Daraufhin rang der Polizist Mike Ben Peter gewaltsam nieder (Kniestösse in Genitalbereich, Pfefferspray).



Mike Ben Peter

- 22.53h: Fünf weitere Polizisten kommen herbei, drücken Mike Ben Peter gemeinsam Boden und fixierten ihn in Bauchlage.
- Mike Ben Peter schrie während dieser Zeit lautstark, wie mehrere Zeugen berichteten.



Mike Ben Peter

- 22.56h Polizist merkt: Kein Widerstand und keine Atmung mehr, weisser Schaum vor dem Mund (Kokain?)
- Reanimation Polizei, 23.02h Krankenwagen. Diagnose: Herzstillstand. 23.38h CHUV.
- Mike Ben Peter verstarb 01. März 2018, um 10:39 Uhr im CHUV.



Mike Ben Peter

Wer könnte sich wie wodurch
strafbar gemacht haben?



Hypothese

WER
könnte sich
WIE
WONACH
strafbar
gemacht
haben?



Hypothese

WER

TÄTER

könnte sich

WIE

WONACH

strafbar

gemacht

haben?



Hypothese

WER

könnte sich

WIE

WONACH

strafbar

gemacht

haben?

TÄTER

SACHVERHALT



Hypothese

WER

könnte sich

WIE

WONACH

strafbar

gemacht

haben?

TÄTER

SACHVERHALT

RECHTSNORM



Hypothese

- Vorsätzliche Tötung
- Tötung durch Unterlassen
- Fahrlässige Tötung
- Tötlichkeiten
- Amtsmissbrauch



Hypothese

Frage: Hat sich Polizeibeamter X. der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er MBP fünf Minuten auf den Boden drückte?

Hypothese: X. könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er MBP am Boden fixierte.





Strafrecht

1. Einleitung

2. Tatbestand

a. Hypothese

b. Deliktsaufbau

c. Objektiver Tatbestand

d. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit

Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Deliktsaufbau

Tatbestand	Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Deliktsaufbau

Tatbestand	Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld			

Deliktsaufbau

Tatbestand	Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		

Deliktsaufbau

Tatbestand	Liegt Unrecht vor?	Unrecht («Urteil über Tat»)	
Rechtswidrigkeit	Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Schuld («Urteil über Täter»)	

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatopfer– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Für-möglich-Halten– Wollen/Inkaufnahme	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Aussenseite Handlung
«Gemachte»

Innenseite Handlung
«Gedachte»

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/Für-möglich-Halten – Wollen Inkaufnahme	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	Ist es ausnahmsweise gerechtfertigt?
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Kann das Unrecht vorgeworfen werden?

Strafrecht

1. Einleitung

2. Tatbestand

a. Hypothese

b. Deliktsaufbau

c. Objektiver Tatbestand

d. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 312 StGB – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft..



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- **Tatmittel**
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 197 – Pornografie

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, ...die sexuelle Handlungen... mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 144 - Sachbeschädigung

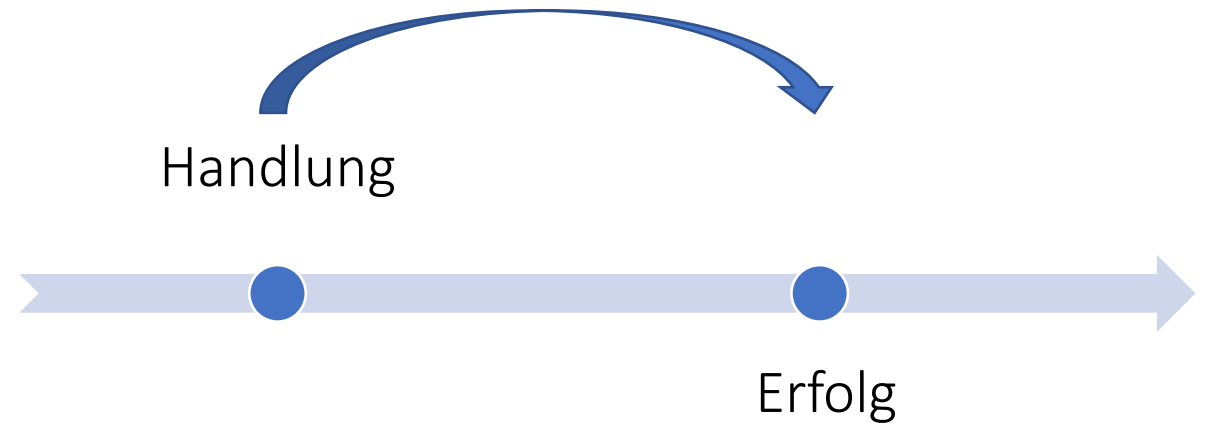
Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.²⁰³



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Taterfolg

Als Taterfolg gilt die räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung einer Deliktshandlung.





Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

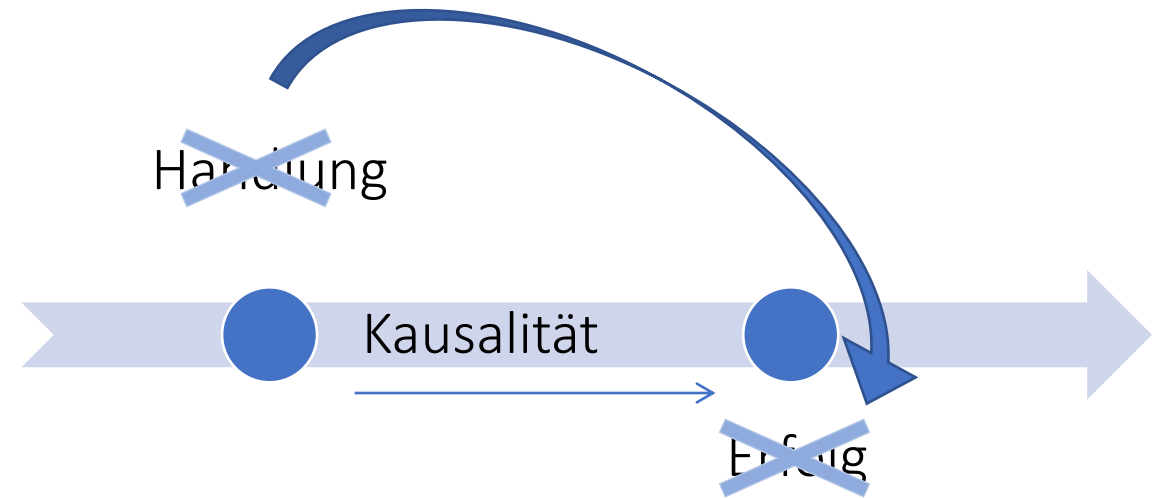
Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Natürliche Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen würde.



Strafrecht

1. Einleitung

2. Tatbestand

a. Hypothese

b. Deliktsaufbau

c. Objektiver Tatbestand

d. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit

Aussenseite Handlung
«Gemachte»

Innenseite Handlung
«Gedachte»

	Aussenseite Handlung «Gemachte»	Innenseite Handlung «Gedachte»	
Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/Für-möglich-Halten – Wollen Inkaufnahme	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Handlungslehren

«Ich habe es nicht extra gemacht!»





Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN





Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Vorsatz

Eventualvorsatz



Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat **für möglich hält und in Kauf nimmt.**

Vorsatz

Eventualvorsatz



Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Vorsatz und Fahrlässigkeit

	Wissen	Wollen	
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt	
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht erkennen	--	

Strafrecht

1. Einleitung

2. Tatbestand

a. Hypothese

b. Deliktsaufbau

c. Objektiver Tatbestand

d. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit

Diskussion

1. Vorsätzliche Tötung
2. Tötung durch Unterlassen
3. Fahrlässige Tötung
4. Tätlichkeiten
5. Amtsmissbrauch



Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Art. 126 StGB – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Art. 312 StGB – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Rechtfertigung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip des überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	
Schuld			} Vorwerfbarkeit

Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.



Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis der Notlage – Rettungswille	
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

Einwilligung

«Wichtigster Rechtfertigungsgrund ist die vorherige Einwilligung des Patienten, der ausreichend über den beabsichtigten Eingriff aufgeklärt worden sein muss.»



BGE 117 Ib 197

Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit – Urteilsfähigkeit – Aufklärung – keine Willensmängel Erklärung – Vor Eingriff – Widerrufbarkeit – Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	
Schuld			Vorwerfbarkeit

Art. 14 StGB – Gesetzlich erlaubte Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 215 StPO – Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat;
- d. ...

StPO
Strafprozessordnung

Art. 200 StPO – Gewaltanwendung

Zur Durchsetzung von Zwangsmassnahmen darf als äusserstes Mittel Gewalt angewendet werden; diese muss verhältnismässig sein.



Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

Strafbarkeit

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kau	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	– Übe – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Unrechtsausschluss
Schuld	1. Sch 2. Un 3. Zur		Vorwerfbarkeit

Sollen

Können

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Verbrechen im Wahn (SRF)

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»



Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft...



Art. 11G – Loi pénale genevoise

Il est interdit aux mineurs
de moins de 16 ans :

- a. de fumer;
- b. de rester non accompagnés d'une
personne majeure ... après 24 h ...



Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

² War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.



Jack (Leonardo di Caprio) und
Rose (Kate Winslet) in Titanic (1997)

Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Strafrecht BT

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren bestraft.

Wenn: Voraussetzungen der Strafbarkeit

Strafrecht BT

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,...
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren bestraft.

Wenn: Voraussetzungen der Strafbarkeit
Dann: Rechtsfolgen der Straftat

Strafrecht AT II – BT

AT II – Sanktionen

- Strafart (Geld-/Freiheitsstrafe)
- Strafzumessung
- Bedingter/unbedingter Vollzug
- Massnahme

X

BT – Delikt

- Tötung (min. 5 Jahre)
- KörperV. (bis 3 Jahre)
- Diebstahl (bis 5 Jahre)
- Nötigung (bis 3 Jahre)
- Vergewalt. (1-10 Jahre)

=

Sanktion



ref



Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO


Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen

Beschuldigte
Person



Straftatbestand **Widerhandlung UWG**
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

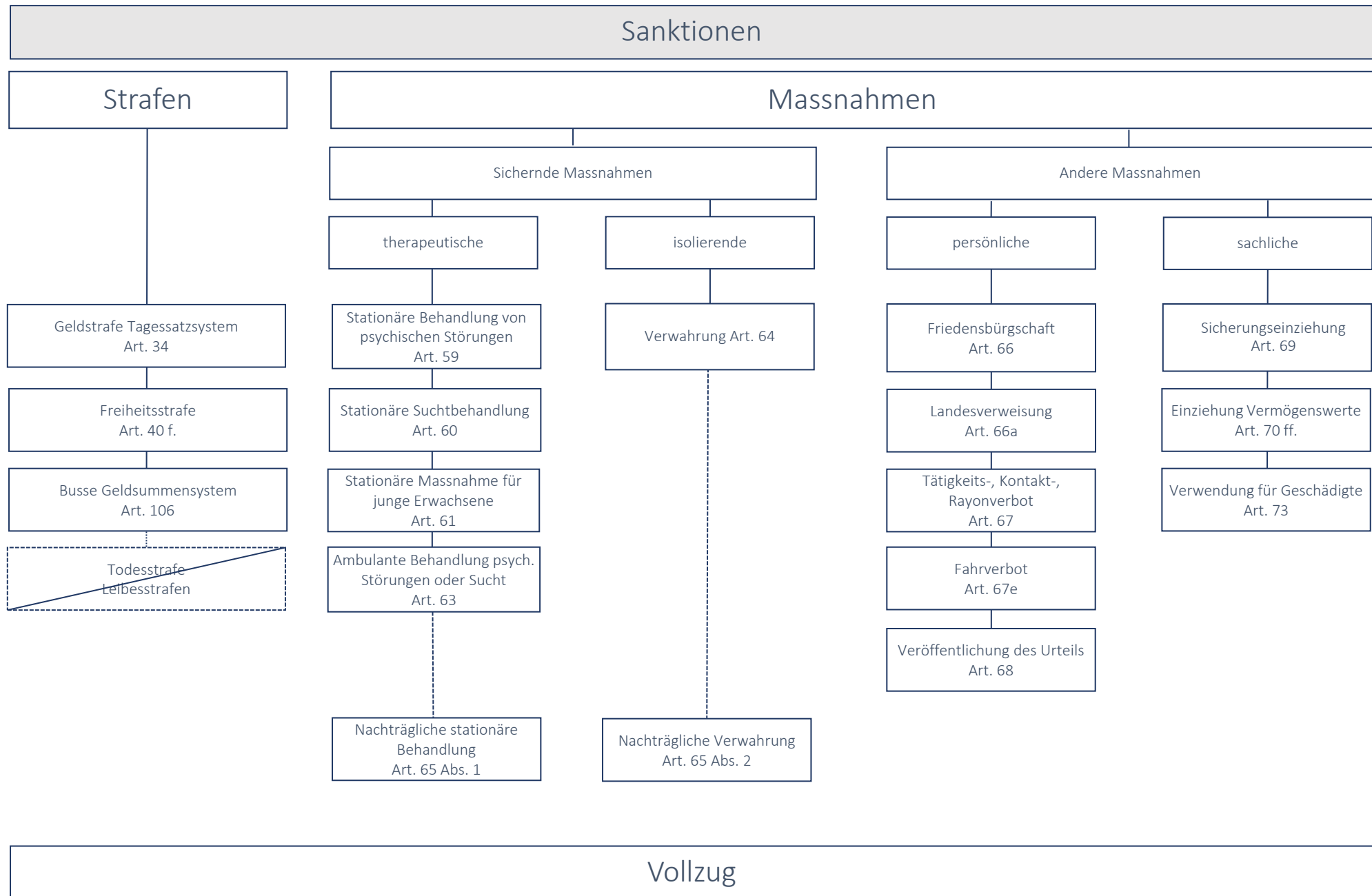
erkannt:

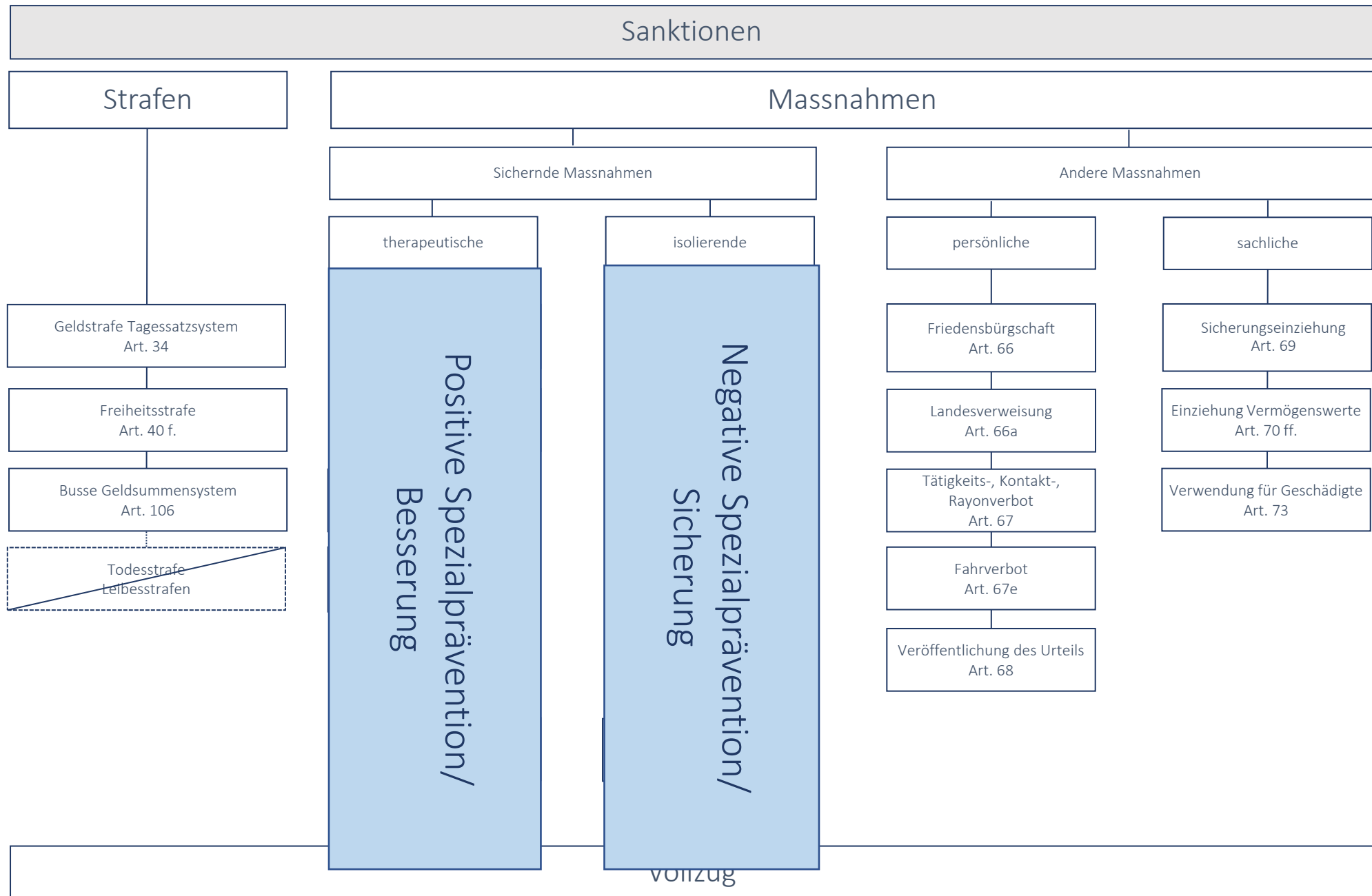
1. Der beschuldigte  ist schuldig
 - ♦ des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und lit. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist **zu bezahlen**.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'600.00	Geldstrafe
CHF	1'600.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	Subtotal Verfahrenskosten
CHF	2'760.00	Total
5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

Sanktionspunkt





Strafrecht

1. Einleitung

2. ...

5. Sanktionen

a. Geldstrafe

b. Freiheitsstrafe

c. Busse

d. Massnahmen

Art. 10 – Verbrechen und Vergehen

¹ Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

² Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

³ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 103 – Übertretungen

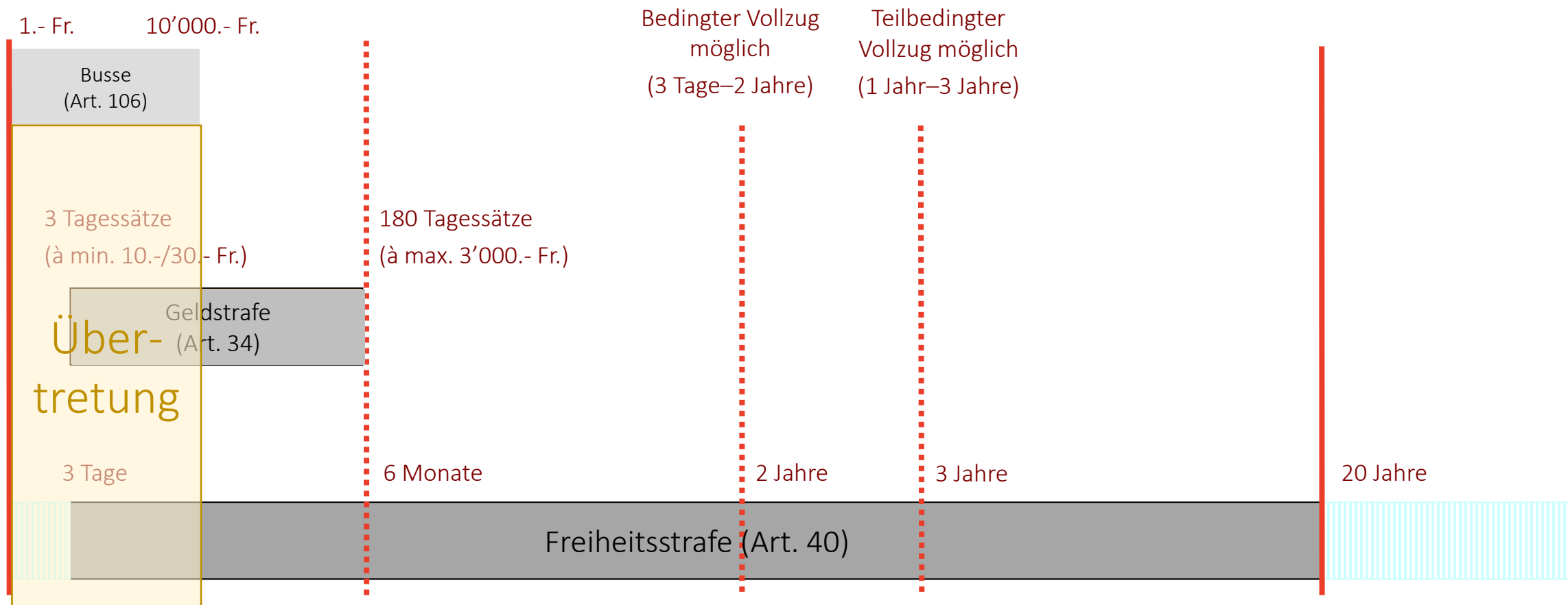
Übertretungen sind Taten, die mit
Busse bedroht sind.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

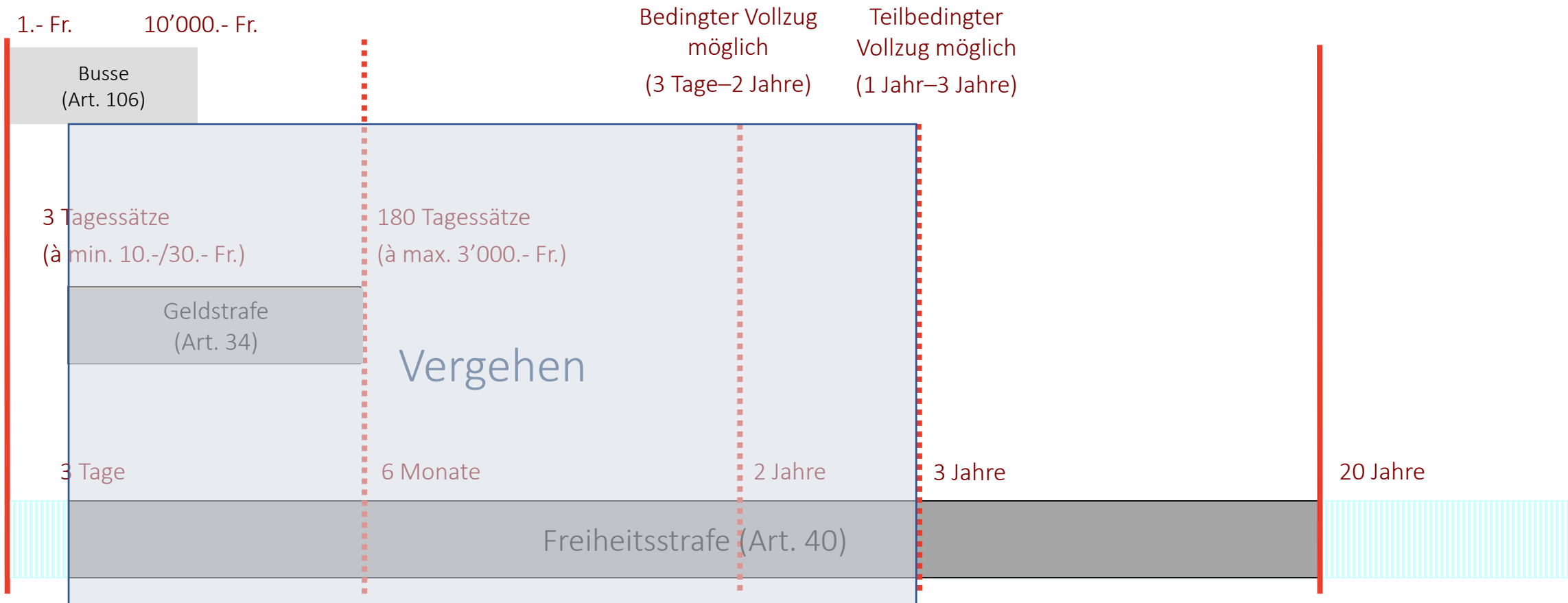


Strafen



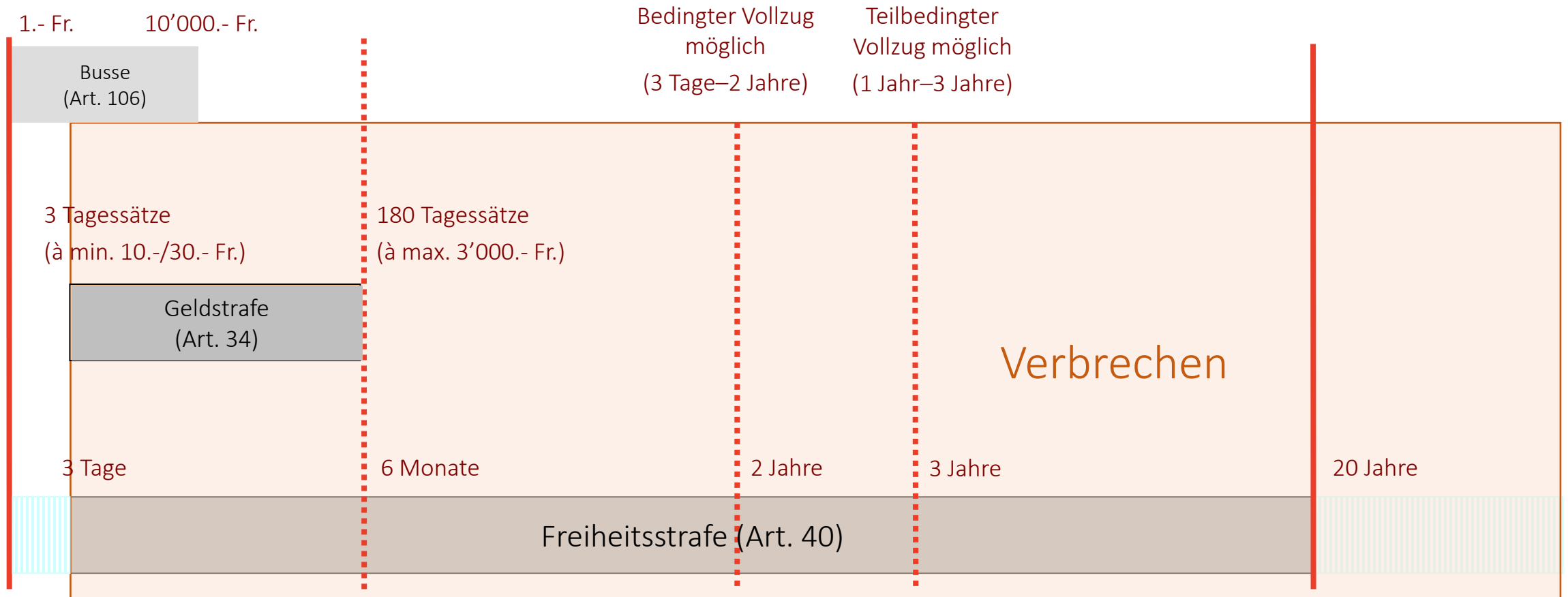


Strafen





Strafen



Art. 34 – Geldstrafe

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken... Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils...

.



Geldstrafe

Anzahl Tagessätze
(Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe



Geldstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».



Anzahl Tagessätze

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl
nach dem Verschulden des
Täters.



Je 150 Tagessätze



Höhe Tagessatz

- Berechnung Tagessatz: [BGE 134 IV 60.](#)
- Berechnung Tagessatz: [Formular](#)

KONFERENZ DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN DER SCHWEIZ
CONFERENCE DES AUTORITES DE POURSUITE PENALE DE SUISSE
CONFERENZA DELLE AUTORITA INQUIRENTI SVIZZERI

KSBS
CAPS
CAIS

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monateinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PAK)		300.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%		0.00	300.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%		0.00	
für 1. Kind: 15%		0.00	
für 2. Kind: 12.5%		0.00	
für 3. Kind (und weitere): 10%		0.00	
Zwischenresultat			300.00
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			10.00
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		10.00	10.00
Berechnung			
	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		10.00	0.00

Geldstrafe



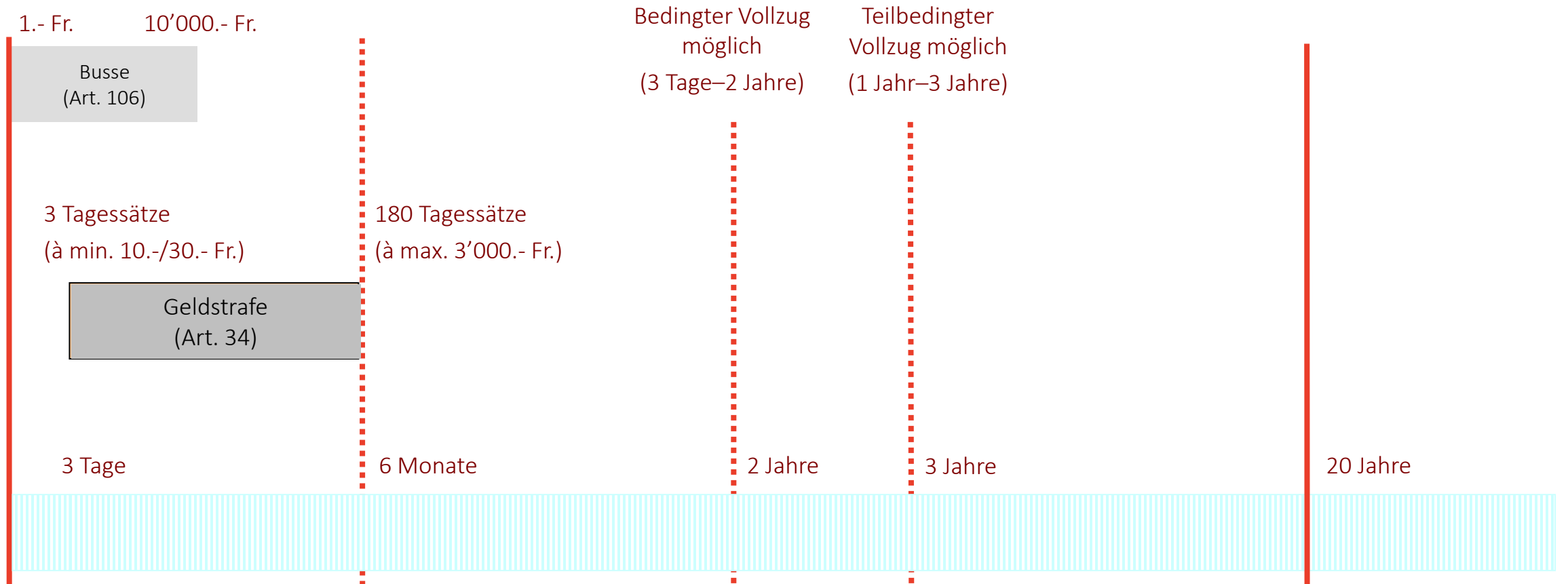
150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'500 .– Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe



Strafen



Strafrecht

1. Einleitung

2. ...

5. Sanktionen

a. Geldstrafe

b. Freiheitsstrafe

c. Busse

d. Massnahmen

Art. 40 – Dauer

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage...

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 40 – Dauer

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage...

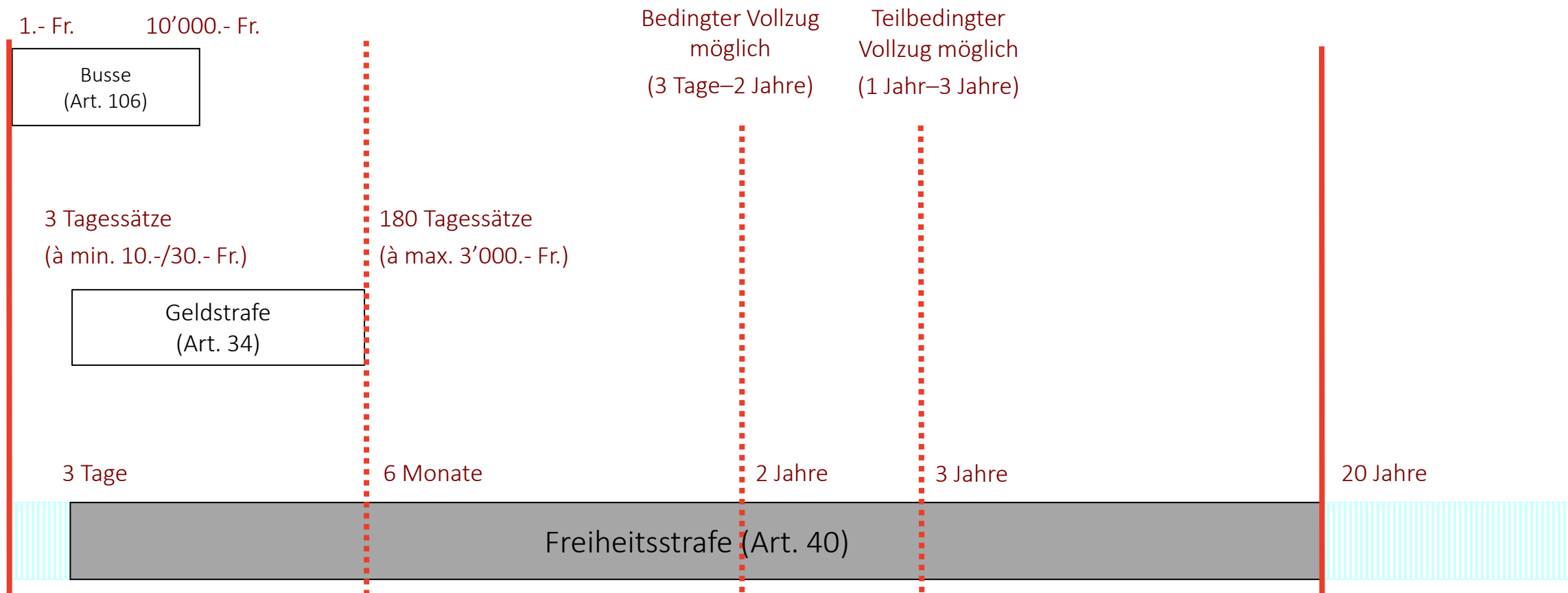
² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Strafen



Art. 40 – Dauer

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Lebenslängliche Freiheitsstrafe

- Mord (Art. 112)
- Besonders schwere Fälle der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 3)
- Völkermord (Art. 264)
- Besonders schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)
- Kriegsverbrechen (Art. 264c-h)
- Schwere Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 74 MStG – Feigheit

Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.



Art. 86 – bedingte Entlassung

¹ Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe,... so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 86 – bedingte Entlassung

⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach 15... Jahren möglich.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Strafrecht

1. Einleitung

2. ...

5. Sanktionen

a. Geldstrafe

b. Freiheitsstrafe

c. Busse

d. Massnahmen

Art. 103 – Übertretungen

Übertretungen sind Taten, die mit
Busse bedroht sind.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 106 – Bussen

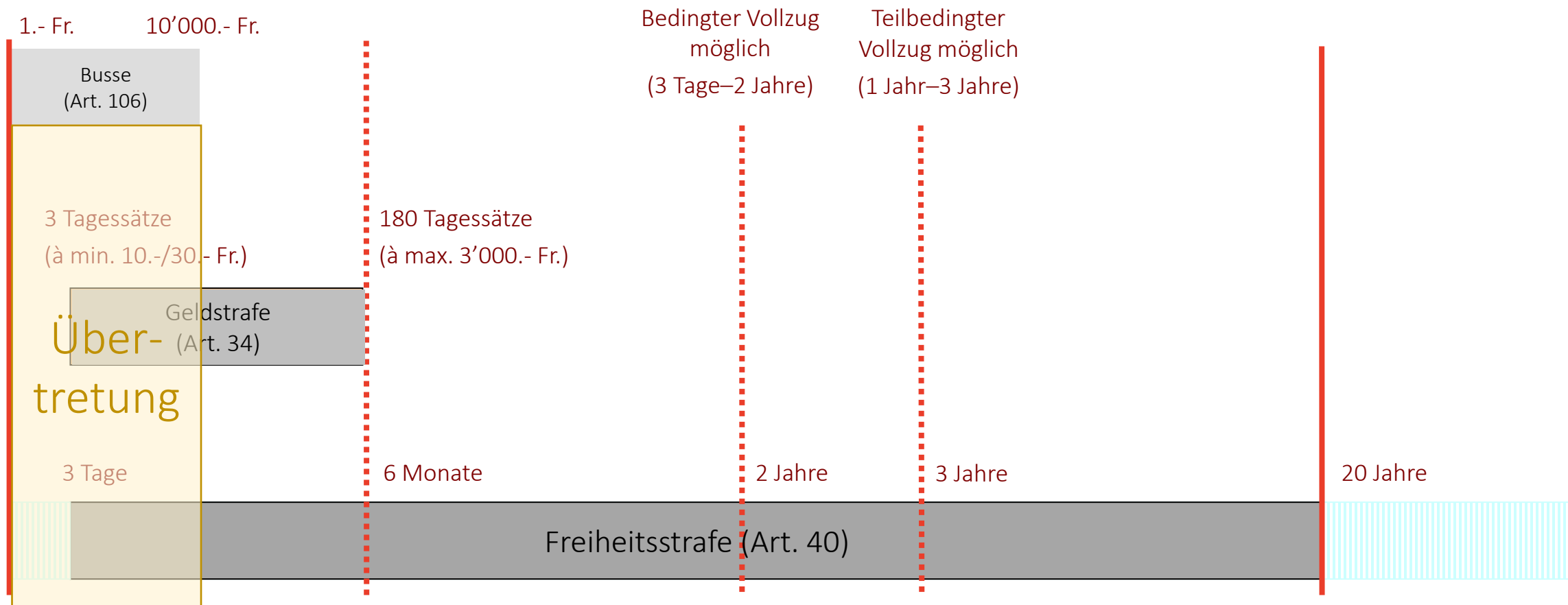
¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Strafen



Strafrecht

1. Einleitung

2. ...

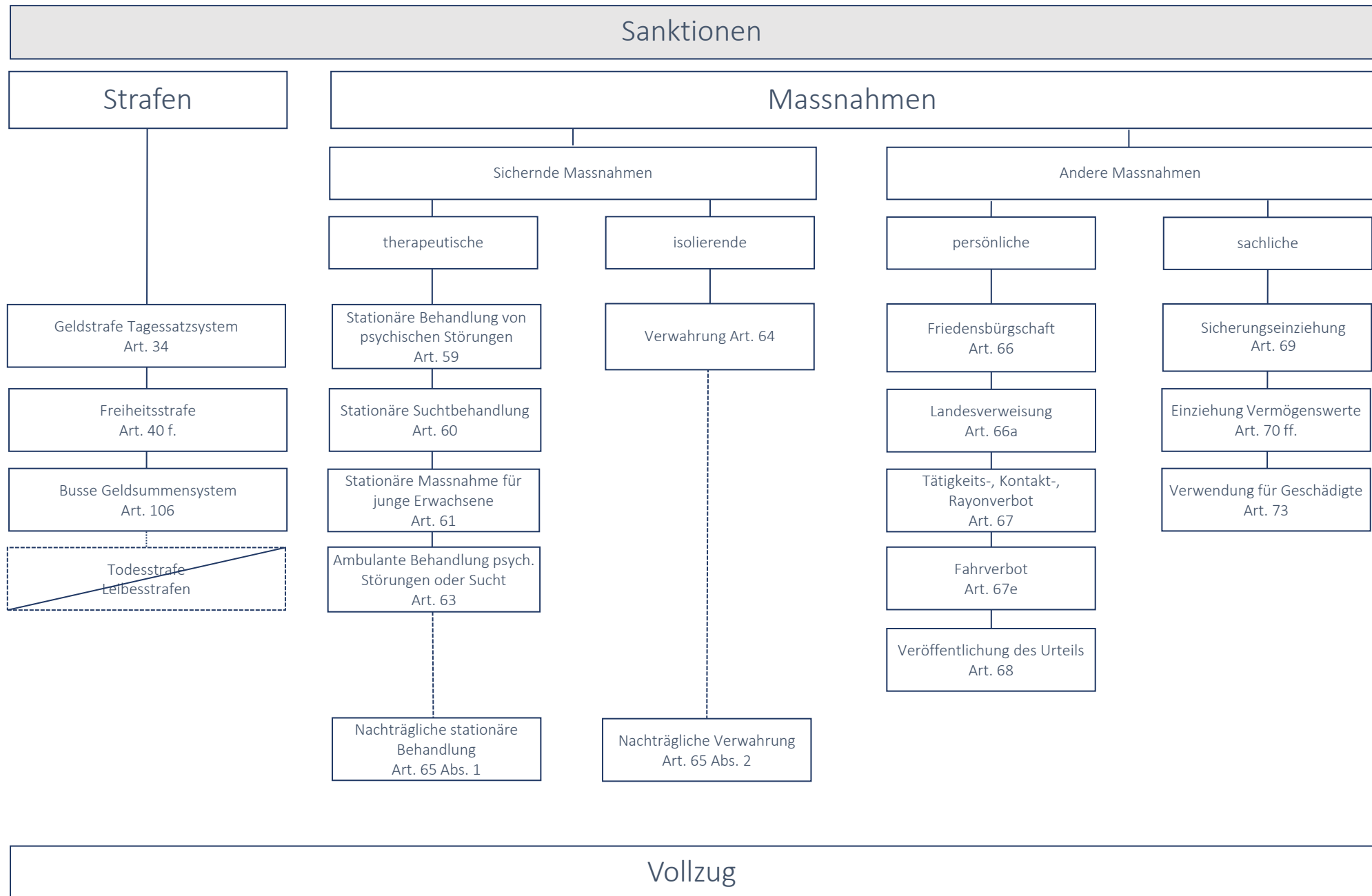
5. Sanktionen

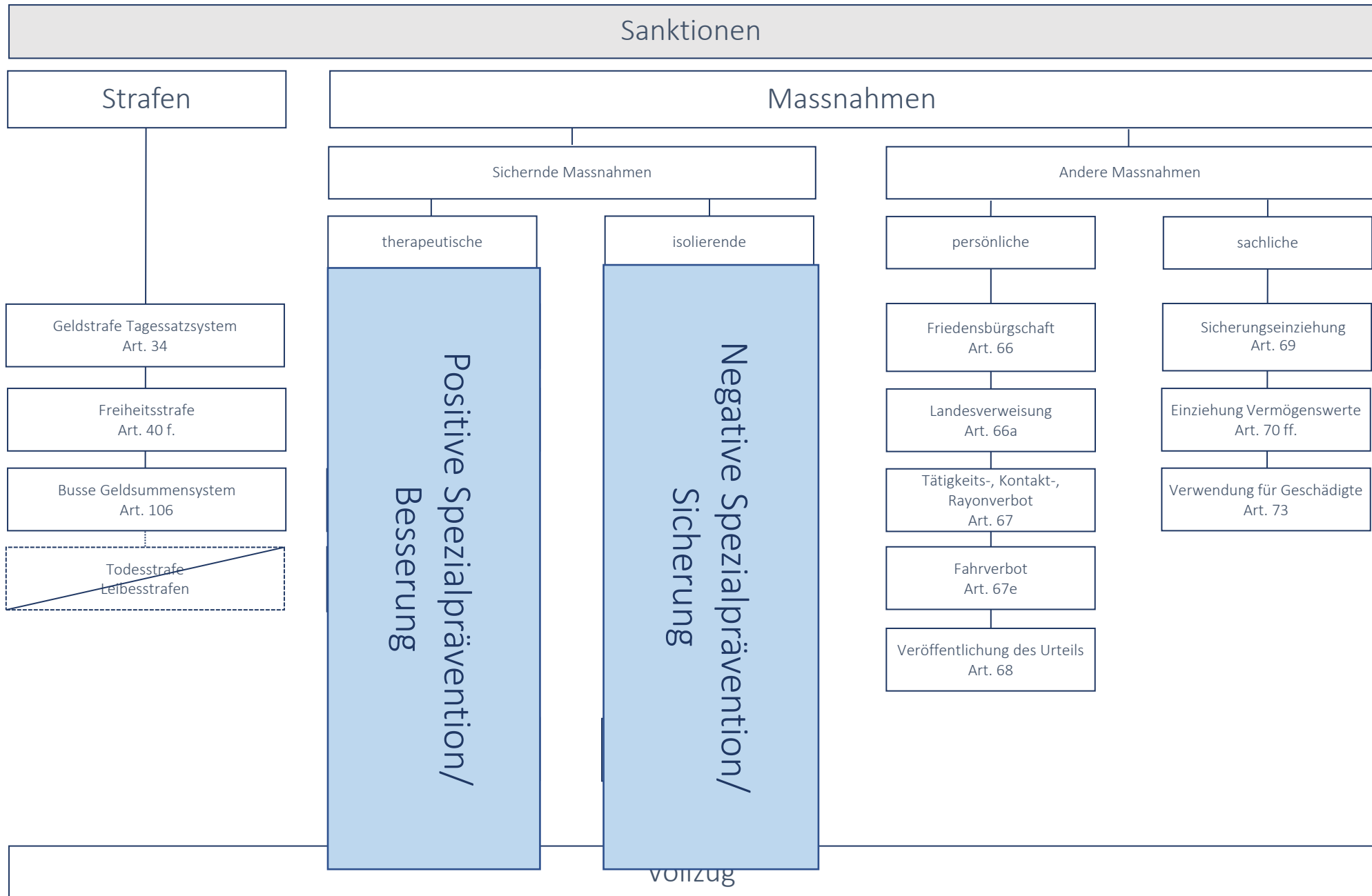
a. Geldstrafe

b. Freiheitsstrafe

c. Busse

d. Massnahmen







Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung

Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Workshop

Fall 1 – Terror

Terror

Darf Mayor Lars Koch das Flugzeug
abschießen, welches droht, in ein
volles Stadion gesteuert zu werden?



Terror

Podcast von 27. November 2023 – 17
StGB AT Schuld Teil 4 – Unzumutbarkeit
(ab 35min 40sec)



Terror

1. Hat Lars Koch den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist der Abschuss des Flugzeugs gerechtfertigt?
3. Liegt eine entschuldigende Notstandshilfe vor?



Tatbestandsmässigkeit

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> – Wissen/FMH – Wollen/IKN 	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Art. 17 – Rechtfertigender Notstand Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p> </div>
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigender Notstand <ul style="list-style-type: none"> – Notstandslage – Notstandshandlung 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der No – Wille Interessen 	
Schuld	Entschuldigender Notstand <ul style="list-style-type: none"> – Notstandslage – Notstandshandlung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Notlage – Wille Interessenwahrung 	

Rechtfertigung

1. Hat Lars Koch den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist der Abschuss des Flugzeugs gerechtfertigt?
3. Liegt eine entschuldigende Notstandshilfe vor?



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	} Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	
Schuld			} Vorwerfbarkeit

Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis der Notlage – Rettungswille	
Schuld	– Schuldfähigkeit...		

Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

¹ Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

⁵ Die Vorsteherin ... des VBS ordnet den Waffeneinsatz an. Sie kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.



Rechtfertigung

1. Hat Lars Koch den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist der Abschuss des Flugzeugs gerechtfertigt?
3. Liegt eine entschuldigende Notstandshilfe vor?



Entschuldigende Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv – Täter	Subjektiv – Wissen/FMHn	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage Notstandshandlung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	
Schuld	Notstandslage – Hochw. Individ.-RG Dritter – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis Notlage – Wille Interessenwahrung	<p>Art. 18 – Entschuldbarer Notstand Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn dem Täter nicht zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben...</p>

Workshop

Fall 2 – Küsnacht

Tötung in Küsnacht

- 30. Dez. 2014, Bennet V. (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äußerst brutale Weise.
- Davor ausgiebiger Ketamin- und Kokainkonsum



Bennet V.

Alex M. (†)

Tötung in Küsnacht

- Bennet V. habe Alex M. «als bedrohliches grünes Wesen mit langen Ohren und roten Augen wahrgenommen, ‘so alienmässig’»



Urteil, BG Meilen vom 29. Juni 2017, S. 64

Tötung in Küsnacht

- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.
- Ketamin: Halluzinogen, ähnliche Wirkung wie LSD. Es macht nicht körperlich abhängig. Es kommt aus der Anästhesie. Macht müde und antriebslos. Ketamin führt dazu, dass die Realitätswahrnehmung aufgehoben ist.



Tötung in Küsnacht

- B.V. habe seit Jahren Ketamin, Kokain und Cannabis konsumiert.
- Dies habe schon mehrfach zu paranoiden Wahnvorstellungen und Halluzinationen geführt.
- B.V. hatte so offenbar in einem solchen Zustand bereits 2011 seinen Vater mit einem Gehstock angegriffen



[Blick - 13. 3. 2017](#)

Tötung in Küsnacht

Strafbarkeit: Podcast 13. November 2025

- 15_ StGB AT I - Schuld Teil 2 Alic ([ab 53min 34sec](#))

Sanktion: Podcast vom 14. Mai 2024 –

32_ AT II - Massnahmen I ([16min 50sec](#)
[und 37min 54sec](#))



[Blick - 13. 3. 2017](#)

Strafbarkeit

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Actio libera in causa

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF),
um eine Tat zu begehen.

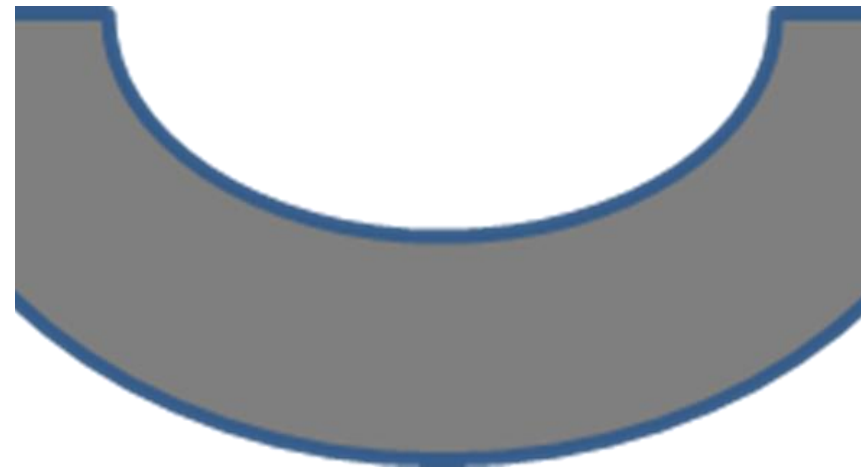
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten
und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten,
aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen,
aber vorhersehbar





Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend


Anrechnung

Strafrecht

Zusammenfassung

Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

 Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I – BT

AT I – Strafbarkeit


- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Scheitern eines Delikts: Versuch
- Anstiftung/Beihilfe: Teilnahme
- Unterlassung
- Notwehr/Notstand

×

BT – Delikt

- Tötung
- Körperverletzung
- Diebstahl
- Nötigung
- Vergewaltigung

= Verurteilung



Marc Thommen 2025

Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Kann das Unrecht vorgeworfen werden?

Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Kann das Unrecht vorgeworfen werden?

Strafrecht

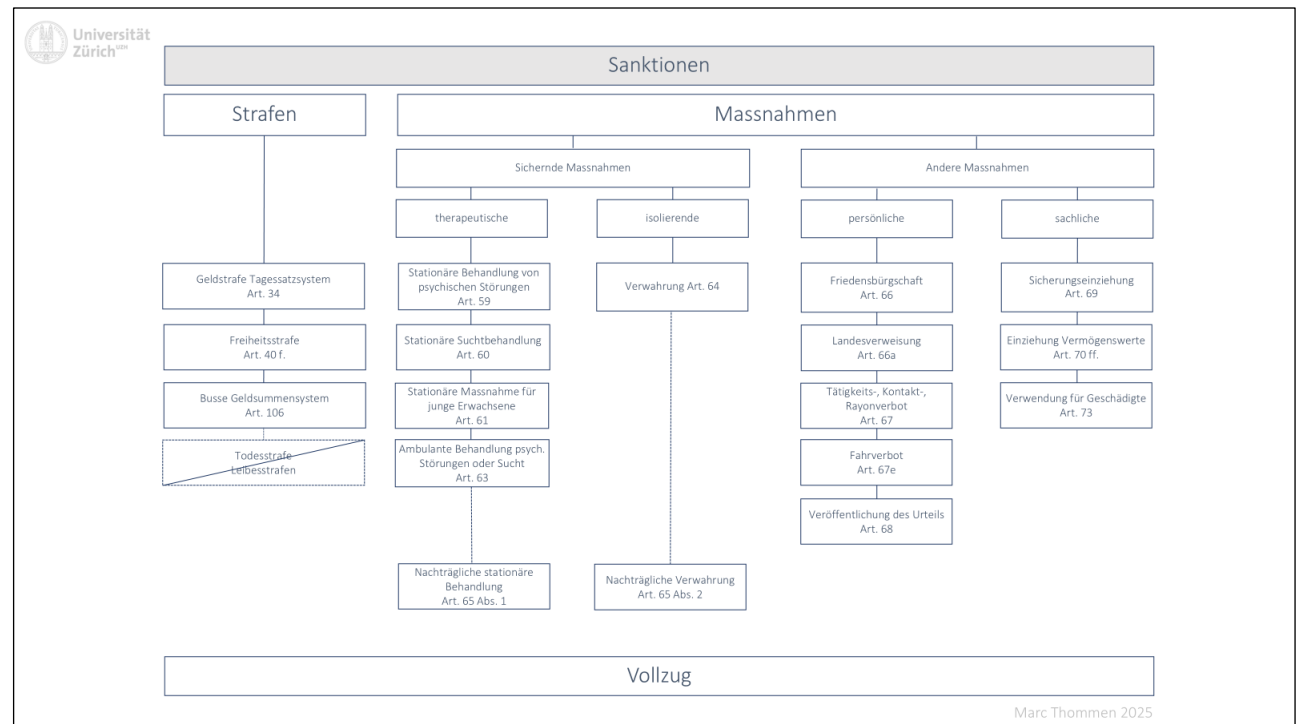
1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Kann das Unrecht vorgeworfen werden?

Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop



Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop



Strafrecht

1. Einleitung
2. Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Sanktionen
6. Workshop



Lernziel (Inhalt)

Die Teilnehmer:innen kennen den dreistufigen Aufbau der Strafbarkeit sowie die wichtigsten Sanktionen des schweizerischen Strafrechts.

Lernziel (Kompetenz)

Die Teilnehmer:innen können auch komplexe Fälle anhand des Strafbarkeits-schemas strukturiert präsentieren.

Einführung ins Strafrecht

Weiterbildung Fachschaft WR – Kantonsschule Hottingen

Prof. Dr. Marc Thommen, Universität Zürich

Montag, 26. Mai 2025

